

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 19 (1993)
Heft: 4

Artikel: Ehe oder Konkubinat - das ist hier die Frage
Autor: Bertschi, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EHE ODER KONKUBINAT – DAS IST HIER DIE FRAGE

Heiraten hat mit Liebe, Romantik, gesellschaftlichen Konventionen und vielem mehr zu tun – aber nicht nur: Handfeste juristische Vor- und Nachteile gilt es gegeneinander abzuwägen, wenn zwischen Konkubinat und Eheschluss entschieden werden soll. Eine Juristin hat die wichtigsten Gründe für die EMI zusammengestellt.

VON SUSANNE BERTSCHI

Mit 67 Jahren lernte meine Tante Olivia einen 70-jährigen Mann kennen, mit dem sie nach kurzer Zeit zusammenzog. Gespannt, allerdings vergeblich warteten wir auf die Ankündigung der Heirat. Olivia, die 20 Jahre zuvor das unverheiratete Zusammenleben mit einem Mann stark verurteilte, dachte nicht im Entferntesten daran zu heiraten. Was war geschehen? In der Folge der 68-er Jugendbewegung wurde die Ehe als bürgerliche Institution, Zelle und Fundament des kapitalistischen Staates abgelehnt. Unsere Haltung wurde Teil eines Generationenkonflikts mit unseren Eltern. Die Frauenbewegung entwickelte Mitte der 70-er Jahre weitere Vorbehalte gegenüber dem Heiraten. Die Ehe, basierend auf dem damals geltenden Eherecht, zementierte unserer Meinung nach die Rollenteilung zwischen den Geschlechtern und wurde von uns als Instrument zur Diskriminierung der Frau betrachtet. Das Eherecht vor 1988 begrüßte den Mann immer noch als Haupt der Familie, beschränkte die Vertragsfreiheit der Frau und wies ihr klar die Rolle im Haus zu, bewertete die Hausarbeit aber geringer als die Arbeit des Mannes, dem

der ausserhäusliche Erwerb zudedacht war. Die Frau hatte bei Auflösung der Ehe Anspruch auf einen kleineren Teil des ehelichen Vermögens als der Mann. In breiten Kreisen der Bevölkerung veränderte sich das Eheverständnis wenigstens theoretisch. Immer mehr Frauen lehnten die Heirat als "Beziehungsvertrag" ab. Eine Eherechtsrevision drängte sich auf und trat dann auch 1988 in Kraft. Das neue Eherecht formuliert nun die Ehe ohne Rollenvorgabe als partnerschaftlich. Berücksichtigt wird allerdings kaum mehr, dass die Rollenteilung in der Realität der Ehepaare immer noch spielt. Auch die 1992 vorgenommene Angleichung des Straftatbestandes der Vergewaltigung in der Ehe an die nichteheliche Vergewaltigung soll eine Aufwertung der Ehe mit sich bringen.

Weniger ideologische denn praktische Überlegungen leiten heterosexuelle Paare heute beim Abwägen, ob sie im Konkubinat oder in Ehegemeinschaft leben wollen. Im folgenden sollen Vor- und Nachteile von Ehe und Konkubinat dargestellt werden.

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der neue Freund meiner Tante war Spanier. Da er schon seit Jahren in der Schweiz wohnte, hatte er die Niederlassungsbewilligung.

Eine Aufenthaltserlaubnis erhält aber eine neu in die Schweiz einreisende Ausländerin oder ein Ausländer nur schwerlich, es sei denn, es bestehe ein Recht auf Asyl oder auf eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis, oder die antragstellende Person habe einen qualifizierten, gesuchten Beruf. Will ein Paar mit verschiedenen Nationalitäten eine Beziehung in der Schweiz aufrechterhalten und hat nur ein Teil ein unbefrie-

stetes Aufenthaltsrecht in der Schweiz, kann die Konkubinatszeit nur während kürzerer oder längerer Zeit dauern, nämlich z. B. während eines Asylverfahrens (das kann Jahre dauern), während der Dauer eines Visums oder der Ausbildungszeit.

Mit der Heirat erwirbt die ausländische Ehegattin oder der Ehegatte den Anspruch auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung. Nach fünf Jahren erhält sie oder er die Niederlassungsbewilligung. Das Schweizer Bürgerrecht kann nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz und dreijähriger ehelicher Gemeinschaft beantragt werden. Eine nicht verheiratete Ausländerin oder ein Ausländer kann hingegen erst nach zwölf Jahren Wohnsitz in der Schweiz das Bürgerrecht beantragen.

Ein Frauenpaar kann sich solche Überlegungen allerdings nicht machen. Eine Frau hat in der Regel keine Möglichkeit, einer andern Frau ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verschaffen.

ALTERSVORSORGE

Ist ein ausländischer Mann im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, muss ein Paar sich ernsthaft überlegen, ob es nicht im Konkubinat leben will, können sich doch für die Frau Nachteile bei der AHV ergeben. Bei der Berechnung der AHV-Rente spielen bei einem Ehepaar die Beitragsjahre des Mannes mit eine Rolle. Fehlen ihm solche, weil er etwa erst mit dreissig Jahren in die Schweiz gekommen ist, gibt es starke Abzüge bei der Altersrente.

Einen Anspruch auf eine Witwenrente gegenüber der AHV und der Pensionskasse des Mannes (auch vor Erreichen des Pensionsalters) hat lediglich die Ehefrau. Nur wenige Pensionskassen kennen bisher die Witwenrente. Ebenfalls sehen nur wenige Pensionskassen

Begünstigungsmöglichkeiten z.B. für eineN KonkubinatspartnerIn vor. Auch bei der 3. Säule (Lebensversicherungen etc.) bestehen nur beschränkte Möglichkeiten zur Begünstigung innerhalb eines Konkubinates.

Ohne Heirat erwarb Tante Olivia somit keine Ansprüche gegenüber der Pensionskasse und allfälligen Lebensversicherungen ihres zweiten Mannes.

HEIRAT ODER KONKUBINAT IM ALTER?

Diese Nachteile kannte Olivia. Sie hat wie viele Frauen in ihrem Alter ihre gesamte finanzielle Situation angeschaut. Als Witwe bezog sie eine AHV-Rente und eine Rente von der Pensionskasse ihres verstorbenen Mannes. Ihr neuer Freund bezog ebenfalls eine AHV-Rente und seine Rente von der Pensionskasse. Hätte meine Tante geheiratet, hätte sie zusammen mit ihrem neuen Mann bloss 150 % statt je 100 % AHV-Rente erhalten. Zudem hätte sie ihren Anspruch gegenüber der Pensionskasse ihres ersten Mannes verloren. Das neue Paar hätte zusammen bloss noch die Pensionsrente des neuen Mannes bezogen. Das hätte für sie insgesamt einen Verlust von 2'500 Franken Einnahmen monatlich bedeutet.

Die Heirat im Alter birgt für eine Frau auch das Risiko in sich, dass sie nach dem Tod eines zweiten Mannes gar keine Rente von der Pensionskasse mehr erhält. Hat die Ehe nämlich weniger als fünf Jahre gedauert, erhält sie bloss eine Abfindung von drei Jahresrenten.

UNTERHALT FÜR EINE GESCHIEDENE FRAU

Heiratet eine geschiedene Frau wieder, erlischt ihr Rentenanspruch gegenüber

dem geschiedenen Mann automatisch. Allerdings wird ein mehr als 5-jähriges Konkubinatsverhältnis diesbezüglich der Ehe gleichgesetzt, hier muss der Exmann jedoch die Rentenverpflichtung anfechten.

ERBRECHT

Mit der Heirat entsteht zwischen den Eheleuten automatisch eine gegenseitige Erbberechtigung, die im Konkubinatsverhältnis nicht besteht. Ein gegenseitiger Erbsanspruch zwischen Unverheirateten kann jedoch durch Erbvertrag oder Testament geschaffen werden. Allerdings bestehen sogenannte Pflichtteilsansprüche von Kindern und Eltern. Nichtverheiratete Paare können sich nur in beschränkterem Mass gegenseitig auf den Tod hin begünstigen als verheiratete. Olivia hätte bei einer Heirat allerdings auch damit rechnen müssen, dass ein Teil ihres Vermögens in Kürze an die Kinder ihres Partners gefallen wären. Wäre sie vor ihrem Mann gestorben, hätte dieser sie beerbt. Nach seinem Tod hätten ihn seine Kinder aus erster Ehe beerbt.

PAARE MIT GEMEINSAMEN KINDERN

Bei verheirateten wie unverheirateten Paaren ist der Vater (theoretisch auch die Mutter, was in der Praxis aber sehr selten vorkommt) zu Unterhaltszahlungen an die gemeinsamen Kinder verpflichtet. Nach einer Trennung sind Unterhaltsbeiträge unabhängig vom Zivilstand geschuldet. Sie betragen bei einem Kind in der Regel 15 %, bei zwei Kindern 25 %, bei drei Kindern 35 % des Einkommens des Mannes.

Reduziert die Frau wegen der Kinder ihre Erwerbstätigkeit oder übt sie eine



SUSANNE BERTSCHI
43 Jahre alt, Anwältin in Basel

unqualifizierte Tätigkeit aus, ist ein Eheschluss zu erwägen. Kommt es nämlich zu einer Trennung oder Scheidung, hat die Frau einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehemann. Die Konkubinatspartnerin hat prinzipiell keinen Anspruch auf Unterhalt für sich selbst. Die Höhe des Unterhaltsanspruches der verheirateten Frau hängt sehr von den individuellen Verhältnissen ab. Es gibt aber eine Faustregel: Bis zum Primarschulalter muss der Mann wenn möglich die volle Erwerbslosigkeit der Frau zufolge Kinderbetreuung ausgleichen. Bis zum 16. Altersjahr des jüngsten Kindes kann der Frau keine volle Erwerbstätigkeit zugemutet werden.

Hat die Ehefrau zufolge ganzer oder teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder zufolge unqualifizierter Arbeit ein geringeres Einkommen und somit beschränkte Rentenansprüche, muss auch dies bei der Unterhaltsfestlegung berücksichtigt werden.

Die verheiratete Mutter sowie die über 45-jährige Frau, die fünf Jahre verheiratet war, haben im Falle des Todes des Mannes einen Anspruch auf Witwenrenten gegenüber der AHV und der Pensionskasse des Mannes. Die geschiedene Frau hat unter gewissen Umständen Anspruch auf eine Rente gegenüber der Pensionskasse des Exmannes, und wenn deren Ehe zehn Jahre gedauert hat und der Ehemann zu Unterhaltszahlungen verpflichtet war, auch Anspruch auf eine AHV-Witwenrente. Diese Möglichkeiten entfallen im Konkubinatspaar. Hingegen besteht der Anspruch auf Waisenrenten unabhängig vom Zivilstand der Eltern.

Bei einer Scheidung besteht ein gegenseitiger Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe Ersparten. Im Konkubinatspaar gibt es keine gegenseitigen Vermögensansprüche bei Auflösung der Beziehung.

Vertragliche Regelungen bezüglich Unterhaltsleistungen im Konkubinatspaar sind an sich möglich, jedoch schwierig zu bewerkstelligen. Werden bei einer Scheidung oder Trennung eines Ehepaares die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Unterhaltsbedarfes berücksich-

sichtigt, sind demgegenüber vertragliche Regelungen im Konkubinatspaar starr und daher meist veraltet und unangemessen, wenn sie aktuell werden.

DAS VERHÄLTNISS ZU DEN GEMEINSAMEN KINDERN

Ein Ehepaar hat ein gemeinsames Erziehungsrecht gegenüber den während der Ehe von der Frau geborenen Kindern (auch wenn sie biologisch nicht vom Ehemann abstammen). Bei einer Scheidung kann es Diskussionen und Streit darüber geben, wem die sogenannte elterliche Gewalt zugeteilt wird. Die Männer werden diesbezüglich immer fordernder.

Im Konkubinatspaar hat die Mutter die elterliche Gewalt allein. Wenn der Vater stirbt, bleibt das Sorgerecht bei der Mutter. Beim Tod der Mutter hingegen muss das Sorgerecht durch die Vormundschaftsbehörde auf den Vater übertragen werden, wenn er dies wünscht.

Der Vater hat während des Getrenntlebens in beiden Fällen ein Besuchsrecht gegenüber den gemeinsamen Kindern. Eine übliche Regelung sieht ein Besuchsrecht von einem Wochenende oder zwei einzelnen Tagen pro Monat und zwei Wochen Ferien im Jahr vor.

Das gemeinsame Sorgerecht gibt es in der Schweiz im Prinzip bis anhin nicht, weder für Ehe- noch für Konkubinatspaare, ist aber im Entwurf zum neuen Scheidungsrecht vorgesehen. Das gemeinsame Sorgerecht besteht allerdings bei Ehepaaren während der Zeit des Getrenntlebens von Gesetzes wegen. Ist die Mutter Ausländerin, erlangt das Kind eines Schweizer Vaters mit der Geburt dessen Bürgerrecht.

ADOPTION

Theoretisch gilt: Eine unverheiratete Person kann ein Kind adoptieren, wenn sie das 35. Altersjahr zurückgelegt hat. Eine gemeinschaftliche Adoption gibt

es jedoch nur bei einem Ehepaar. Dieses kann vor dem 35. Altersjahr adoptieren, wenn die Ehe schon seit fünf Jahren besteht.

NAME

Gleichberechtigung bezüglich dem Namen gilt nur für Konkubinatspaare. Die Frau kann bei einem Eheschluss zwar anmelden, dass sie ihren Namen dem Mannesnamen voranstellen möchte, führt jedoch den Namen des Partners ständig mit. Zudem erhalten die Kinder den Namen des Mannes.

Den Namen der Mutter erhalten nur Konkubinatskinder.

WOHNEN

Auch wenn nur ein Teil des Paares den Mietvertrag unterzeichnet, muss bei einem Ehepaar die Kündigung an beide separat erfolgen, sonst ist sie ungültig. Bei einer Trennung oder Scheidung kann der Eherichter die Wohnung einer Partei zuteilen. Das bindet allerdings die Vermieterin nicht.

Für Konkubinatspaare ist die rechtliche Situation bei Auflösung der Beziehung sehr kompliziert, wenn keine friedliche Einigung gefunden wird, da juristisch ungeklärt ist, welche Normen auf das Verhältnis anzuwenden sind.

STEUERN

Die kantonalen Steuern machen den grössten Anteil der Steuern aus. Jeder Kanton hat seine eigene Regelung, weshalb hier keine umfassende Darstellung erfolgen kann. Es lohnt sich, die Wegleitungen zur Steuererklärung zu konsultieren und Vergleiche anzustellen. Folgende Faktoren gilt es gegeneinander abzuwägen: Für Ehepaare gibt es in der Regel einen bessern Steuertarif und Abzüge für das Einkommen der Ehefrau. Auf der andern Seite werden vielfach beide Einkommen zusammengesetzt, was eine höhere Progressions-

stufe bedingt. Bei sehr niedrigem Einkommen der Frau oder wenn sie die Berufstätigkeit für die Kinderbetreuung aufgegeben hat, fährt ein Paar meist günstiger, wenn geheiratet wird.

VERTRÄGE IM KONKUBINAT

Das Eherecht regelt vieles. Hingegen tun sich die Gelehrten mit der rechtlichen Qualifizierung des Konkubinats schwer. Zum Teil werden die Regeln über die einfache Gesellschaft angewendet, was eine Uebernahme der Vorschriften aus dem Wirtschaftsrecht bedeutet. Dies führt zu teilweise stossenden Lösungen. Daher lohnt es sich, gewisse Vorkehrungen zu treffen. Was vertraglich geregelt ist, geht dem gesetzlichen Recht vor.

Zuerst lohnt es sich für Konkubinatspaare, ein Inventar über das jeweilige Eigentum aufzunehmen. Dies ist wichtig für den Fall des Todes eines Teils, damit der andere Teil sein Eigentum gegenüber den ErbInnen des/der Verstorbenen beweisen kann.

In Testamenten können sich Konkubinatspaare gegenseitig begünstigen, insbesondere sich auch gewisse Gegenstände vermachen. Die Grenze bildet allerdings der Pflichtteilsschutz der übrigen ErbInnen. Würde der Freund meiner Tante sie testamentarisch über die verfügbare Quote hinaus begünstigen, könnten seine nächsten ErbInnen, hier seine Kinder, das Testament anfechten. Dies bedingt einen aufwendigen Prozess. Bei der Abfassung von Testamenten, die den Pflichtteil verletzen, kann jedoch meist damit gerechnet werden, dass eine Anfechtung ausbleibt, der letzte Wille also berücksichtigt wird.

Bezüglich der Wohnung lohnt es sich auszumachen, wer bei Streit auszieht. Auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge für Frau und Kinder lohnt es sich, in Konkubinatsverhältnissen eine Vereinbarung zu treffen, diese aber jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Was die Kinderalimente angeht, so können diese jederzeit vom Gericht festge-

legt werden. Vorsorgliche Regelungen sind hier nicht so dringend. Allerdings besteht in guten Zeiten oft die Bereitschaft, sich zu grosszügigen Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten, während im Streitfall lediglich noch das Minimum bezahlt wird.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Wahl der Lebensform wird oft stark von den Gefühlen bestimmt, rationale Überlegungen spielen aber meist mit. Mit obigen Ausführungen wurde versucht, diese rationalen Argumente etwas zusammenzutragen. In der konkreten Situation muss die individuelle Konstellation eines Paares genau angeschaut werden. Es gibt kein allgemeines Rezept, ob es sinnvoll ist, zu heiraten oder nicht.

Literatur zum Thema:

Decurtins, Liliane: Konkubinats. Vertauen ist gut - Verträge sind besser. Cosmos Verlag, Muri 1983

Rippmann, Peter: Konkubinats - Ehe ohne Trauschein. Beobachter-Ratgeber, Beobachter-Buchverlag Curti Medien, 5. Auflage, Zürich 1991

Wenn Zwei zusammenleben, Ratgeber für Paare ohne Trauschein. Hrsg. Arbeitsgruppe der Demokratischen JuristInnen, Unionsverlag Zürich

AKTUELL

SELBSTHILFEGRUPPE PRO KONKUBINAT

“Lebensgemeinschaften ohne Trauschein“ nennen die Mitglieder der gleichnamigen Selbsthilfeorganisation (kurz: “LoT“) das Konkubinats. Ihr Ziel ist die Aufwertung des Konkubinats - sowohl rechtlich als auch in den Köpfen der SchweizerInnen - , deshalb diese Namensgebung. Denn Konkubinats hat nach Ansicht der Gruppe noch immer einen negativen Beigeschmack.

Die “LoT“-Leute wehren sich gegen die Benachteiligungen von Konkubinatspaaren (Beispiel Besuchsrecht, Sorgerecht, Erbrecht etc.). Sie empfehlen, die fehlenden gesetzlichen Vorgaben durch Verträge zu ersetzen (z.B. durch ein Testament). Dazu haben sie Muster ausgearbeitet, die genau beschreiben, was geregelt werden sollte.

Aber es geht auch um alltägliche Probleme: Was tun, wenn die Kinder gehänselt werden? Wie tritt man/frau gegenüber den Behörden auf? In regionalen Gesprächskreisen können Paare ihre Erfahrungen austauschen.

bo

Interessierte wenden sich an: Lebensgemeinschaften ohne Trauschein (LoT), Postfach, 3000 Bern.